

Satzung des Novastan e.V.

§ 1 Name, Sitz, Eintragung, Geschäftsjahr

1. Der Verein trägt den Namen „Novastan“ (nachfolgend als „Verein“ bezeichnet). Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden. Nach der Eintragung lautet der Name „Novastan e.V.“
2. Sitz des Vereins ist Berlin.
3. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck des Vereins

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
2. Zweck des Vereins ist...
 - a. ... die Förderung der Kenntnis über Zentralasien im deutschsprachigen Raum, insbesondere durch deutschsprachige journalistische Berichterstattung.
 - b. ... die Förderung kulturellen Austauschs zwischen dem deutschsprachigen Raum und Zentralasien.
 - c. ... die Koordination der Mitarbeiter(innen) von <http://www.novastan.org> im deutschsprachigen Raum.
 - d. ... die journalistische Ausbildung deutschsprachiger Mitglieder des Vereins bezüglich einer Zentralasienberichterstattung.
 - e. ... die Förderung von Journalismus und Fremdsprachenkenntnissen in Zentralasien.
3. Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch...
 - a. ...die Aufgabenkoordination der deutschsprachigen Mitarbeiter(innen) von <http://www.novastan.org> durch Redaktionstreffen.
 - b. ...die Veranstaltung von Fortbildungsseminaren und Informationstreffen.
 - c. ...Beiträge zum Magazin <http://www.novastan.org> und dessen möglicher Druckausgabe.
 - d. ...regelmäßige Kontaktpflege mit den Mitarbeiter(inne)n von <http://www.novastan.org> in Zentralasien.
 - e. ...die Organisation und Durchführung gemeinsamer Projekte mit deutschen Bildungseinrichtungen, Vereinen, journalistischen Medien und Gemeinwesen.
 - f. ...Öffentlichkeitsarbeit für <http://www.novastan.org>
4. Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Das ehrenamtliche Interesse der Vereinsmitglieder, die kulturelle Bildung zu fördern, steht im Vordergrund.

5. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendung aus Mitteln des Vereins. Zulässig ist der Ersatz tatsächlich entstandener Aufwendungen (z. B. Telefon- und Fahrtkosten). Nach § 3 Nr. 26a EStG (Gesetz zur weiteren Stärkung des bürgerschaftlichen Engagements vom 10.10.2007) ist es zulässig, pauschale, Zahlungen bis zur Höhe von insgesamt 720,- € im Jahr an Vorstandsmitglieder zu zahlen (§ 3 Nr. 26a EStG).

6. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

7. Mitglieder erhalten bei Ausscheiden aus dem Verein oder dessen Auflösung keine Beitragsanteile zurück und haben keinen Anspruch auf das Vermögen des Vereins.

§ 3 Verbandsmitgliedschaft

1. Es gibt keine Verbandsmitgliedschaft. Falls eine Mitgliedschaft angestrebt wird, muss dies auf der Mitgliederversammlung abgestimmt werden.

§ 4 Erwerb der Mitgliedschaft

1. Mitglied des Vereins kann jede natürliche oder juristische Person werden.

2. Der Erwerb der Mitgliedschaft setzt einen schriftlichen Aufnahmeantrag auf einem dafür vorgesehenen Vordruck voraus. Der Aufnahmeantrag Minderjähriger bedarf der Unterschrift der gesetzlichen Vertreter(innen), die gleichzeitig als Zustimmung zur Wahrnehmung von Mitgliederrechten und Pflichten gilt. Diese verpflichten sich damit zur Zahlung der Mitgliedsbeiträge bis zum Ablauf des Kalenderjahres, in dem der/die Minderjährige volljährig wird.

3. Über den Annahmeantrag entscheidet der Vorstand nach freiem Ermessen. Bei Ablehnung des Antrages ist der Vorstand nicht verpflichtet, dem Antragsteller die Gründe mitzuteilen. Eine Ablehnung muss durch eine Mehrheit von mehr als 50% der anwesenden Mitglieder in der Mitgliederversammlung in der Frist eines Jahres bestätigt werden. Wenn die Ablehnung nicht bestätigt wird, gilt der Annahmeantrag auf Mitgliedschaft als angenommen.

4. Die Mitgliedschaft beginnt mit der Bestätigung des Aufnahmeantrags durch den Vorstand des Vereins oder die Mitgliederversammlung.

5. Personen, die den Zweck des Vereins in besonderem Maße gefördert haben, können auf Vorschlag des Vorstandes und durch Beschluss der Mitgliederversammlung zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Die Ernennung zum Ehrenmitglied setzt keine Mitgliedschaft im Verein voraus. Ehrenmitglieder sind von der Beitragspflicht befreit. Ehrenmitglieder haben volles Stimmrecht in der Mitgliederversammlung. Auf Beschluss der Mitgliederversammlung kann die Ehrenmitgliedschaft entzogen werden.

§ 5 Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Mit der Aufnahme in den Verein erkennt das Mitglied die Satzung an. Es verpflichtet sich, die Satzungsregelungen und die Ordnungen des Vereins sowie die Beschlüsse der Vereinsorgane zu befolgen. Die Mitglieder sind verpflichtet, die Vereinsinteressen zu fördern und alles zu unterlassen, was dem Ansehen und dem Zweck des Vereins entgegensteht.

2. Jedes Mitglied hat in der Mitgliederversammlung eine Stimme. Die Ausübung des Stimmrechts für Minderjährige erfolgt durch den/die Minderjährige(n) selbst.

3. Die Mitglieder sind verpflichtet, den Verein laufend über Änderungen in ihren persönlichen

Verhältnissen schriftlich zu informieren. Dazu zählen insbesondere:

- a. Mitteilung von Anschriftenänderungen.
- b. Änderung der Bankverbindung bei der Teilnahme am Einzugsverfahren.

4. Nachteile, die dem Mitglied dadurch entstehen, dass es dem Verein die erforderlichen Änderungen nicht mitteilt, gehen nicht zu Lasten des Vereins und können diesem nicht entgegengehalten werden. Entsteht dem Verein dadurch ein Schaden, ist das Mitglied zum Ausgleich verpflichtet.

§ 6 Mitgliedsbeiträge

1. Der Verein erhebt jährliche Mitgliedsbeiträge von allen Mitgliedern. Die Höhe des Beitrags wird von der Mitgliederversammlung festgesetzt. Weitere Einzelheiten regelt die Beitragsordnung des Vereins.

2. Die Mitglieder haben die Beitragsforderungen des Vereins zum Zeitpunkt der Fälligkeit zu erfüllen. Die Fälligkeit legt der Vorstand jeweils per Beschluss fest.

3. Die Zahlung der Mitgliedsbeiträge erfolgt auf dem Wege des Lastschrift- bzw. Einzugsverfahrens. Zu diesem Zweck hat der Verein einen Anspruch gegen jedes Mitglied auf Erteilung einer Einzugsermächtigung. Die Einzugsermächtigung ist gegenüber dem Verein schriftlich mit dem Aufnahmeantrag zu erteilen.

4. Bei minderjährigen oder nicht geschäftsfähigen Mitgliedern haften deren gesetzliche Vertreter für die Beitragspflichten des Mitglieds als Gesamtschuldner. Nach Eintritt der Volljährigkeit hat das Mitglied das Recht, die Mitgliedschaft unter Einhaltung einer Frist von einem Monat schriftlich zu kündigen. Minderjährige Vereinsmitglieder werden mit Eintritt der Volljährigkeit automatisch als erwachsene Mitglieder im Verein geführt.

§ 7 Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft endet durch

- a. Austritt aus dem Verein (Kündigung);
- b. Ausschluss aus dem Verein;
- c. Tod;
- d. Auflösung der juristischen Person.

2. Der Austritt aus dem Verein (Kündigung) erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand. Der Austritt kann nur unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von einem Monat erfolgen. Zur Einhaltung der Kündigungsfrist ist der rechtzeitige Zugang der Kündigungserklärung erforderlich.

3. Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstandes aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn ein wichtiger Grund vorliegt. Ein Ausschlussgrund ist insbesondere in den nachfolgend bezeichneten Fällen gegeben:

- a. Bei grobem oder wiederholtem Verstoß des Mitglieds gegen die Satzung, gegen Ordnungen oder gegen Beschlüsse des Vereins.
- b. Wenn sich das Mitglied unehrenhaft verhält oder das Ansehen des Vereins beschädigt.
- c. Wenn das Mitglied durch sein Verhalten das Vertrauensverhältnis zwischen Verein und

Mitglied dauerhaft beschädigt hat.

4. Ein Ausschluss muss durch eine Mehrheit von mehr als 50% der anwesenden Mitglieder in der Mitgliederversammlung in der Frist von drei Monaten bestätigt werden. Wenn der Ausschluss nicht bestätigt wird, besteht die Mitgliedschaft fort.

5. Ein Mitglied kann auch durch Beschluss der Mitgliederversammlung mit einer Zweidrittelmehrheit ausgeschlossen werden. Mögliche Ausschlussgründe sind die in §7 3.a, b und c genannten.

6. Vor dem Ausschließungsbeschluss ist dem/r Betroffenen schriftlich unter Fristsetzung Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Die Entscheidung über den Ausschluss ist schriftlich zu begründen und dem Mitglied bekannt zu machen. Bis zur endgültigen Entscheidung durch die Mitgliederversammlung ruht die Mitgliedschaft.

7. Bei Beendigung der Mitgliedschaft, gleich aus welchem Grund, erlöschen alle Ansprüche aus dem Mitgliedschaftsverhältnis.

§ 8 Organe des Vereins

1. Die Organe des Vereins sind:

a. die Mitgliederversammlung.

b. der Vorstand.

c. der Aufsichtsrat.

§ 9 Haftung der Organmitglieder und Vertreter(innen)

1. Die Haftung der Mitglieder der Organe, der besonderen Vertreter(innen) oder der mit der Vertretung beauftragten Vereinsmitglieder wird auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit beschränkt. Werden diese Personen von Dritten zur Haftung herangezogen, ohne dass Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit vorliegt, so haben diese gegen den Verein einen Anspruch auf Ersatz ihrer Aufwendungen, zur Abwehr der Ansprüche, sowie auf Freistellung von Ansprüchen Dritter.

§ 10 Allgemeines zu den Organen und Organmitgliedern

1. Die Amtsdauer der gewählten Organmitglieder beträgt zwei Jahre.

2. Führt eine Wahl zu keinem Ergebnis oder scheidet ein Mitglied durch Tod, Amtsenthebung oder Rücktritt vorzeitig aus seinem/ihrem Amt aus, ist der Vorstand berechtigt, das verwaiste Amt bis zur nächsten Mitgliederversammlung kommissarisch zu besetzen. Für den Aufsichtsrat gelten abweichend hiervon die in § 13a getroffenen Regelungen.

3. Jedes Amt im Verein beginnt mit der Annahme der Wahl und endet mit dem Rücktritt, der Abberufung oder der Annahme der Wahl durch den/ die neu gewählte(n) Nachfolger(in) im Amte.

4. Die Organfunktion im Verein setzt die Mitgliedschaft oder Ehrenmitgliedschaft im Verein voraus. Für den Aufsichtsrat gelten abweichend hiervon die in § 13a getroffenen Regelungen.

5. Die Mitglieder der Vereinsorgane führen ihre Amtsbezeichnung nach Wunsch in weiblicher Form.

6. Abwesende können in eine Organfunktion gewählt werden. Die Wahl ist gültig, sobald der/die

Gewählte dem Vorstand gegenüber die Annahme der Wahl schriftlich erklärt hat.

§ 11 Amtsausübung, Vergütung, Aufwendungsersatz

1. Alle Organfunktionen im Verein werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeführt. Die Mitgliederversammlung kann hiervon Ausnahmen ausdrücklich zulassen.
2. Bei Bedarf können die Vereins- und Organämter des Vereins im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten, entgeltlich auf der Grundlage einer Aufwandsentschädigung nach § 3 Nr. 26a EStG ausgeübt werden.
3. Die Entscheidung über eine entgeltliche Vereinstätigkeit trifft die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder. Gleiches gilt für die Vertragsinhalte und Vertragsbeendigung.

§ 12 Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins und findet jährlich einmal statt. Sie kann auch digital stattfinden.
2. Die Mitgliederversammlung wird von dem/der ersten Vorsitzenden, bei dessen/deren Verhinderung von einem der stellvertretenden Vorsitzenden einberufen. Die Einberufung erfolgt mit einer Frist von mindestens zwei Wochen schriftlich oder per E-Mail an die Mitglieder und unter Bezeichnung der Tagesordnung, in der die Gegenstände der Beschlussfassung zu bezeichnen sind.
3. Anträge zur Mitgliederversammlung können von jedem Mitglied gestellt werden. Sie müssen mindestens eine Stunde vor der Mitgliederversammlung brieflich oder per E-Mail mit Begründung beim Vorstand des Vereins eingereicht werden. Eingehende Anträge müssen den Mitgliedern zu Beginn der Mitgliederversammlung bekannt gegeben werden.
4. Ausgenommen sind Dringlichkeitsanträge, über deren Aufnahme in die Tagesordnung die Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen der Mitglieder entscheidet. Als Dringlichkeitsanträge können nur solche Beschlussgegenstände behandelt werden, bei denen eine entsprechende Begründung von dem/der Antragsteller(in) vorgetragen wird, aus der sich vor allem die Umstände der Dringlichkeit und die Bedeutung des Antrages ergeben. Satzungsänderungsanträge sind als Dringlichkeitsanträge nicht statthaft.
5. Die Mitgliederversammlung wird von dem/der ersten Vorsitzenden des Vorstandes, bei dessen/deren Verhinderung von einem der Stellvertreter(innen) geleitet.
6. Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist bei Erscheinen von mindestens einem Zehntel aller Vereinsmitglieder, aber nicht weniger als 5 erschienenen Mitgliedern beschlussfähig. Die Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen der Mitglieder gefasst, soweit sich aus der Satzung nichts Abweichendes ergibt.
7. Beschlüsse über Satzungsänderungen erfordern eine Zweidrittelmehrheit der abgegebenen Stimmen der anwesenden Mitglieder. Für Änderungen und Erweiterungen des Vereinszwecks bedarf es einer Dreiviertelmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen der Mitglieder.
8. Alle Abstimmungen und Wahlen erfolgen per Handzeichen. Wenn der Antrag auf geheime Abstimmung gestellt wird, entscheidet darüber die Mitgliederversammlung.
9. Über Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das von dem/der Protokollführer(in) und von dem/der Versammlungsleiter(in) (Vorstand) zu unterzeichnen ist. Der/die Protokollführer(in) wird von dem/der Versammlungsleiter(in) bestimmt.

10. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung findet statt, wenn
 - a. ...der Vorstand des Vereins die Einberufung mit Rücksicht auf die Lage des Vereins oder aufgrund eines wichtigen Ereignisses für erforderlich hält.
 - b. ...die Einberufung von 25% der Mitglieder des Vereins schriftlich gegenüber dem Vorstand mit einer entsprechenden Begründung verlangt wird.
11. Im Übrigen gelten die allgemeinen Regelungen dieser Satzung.
12. Die Mitgliederversammlung ist insbesondere für folgende Angelegenheiten zuständig:
 - a. Entgegennahme des Jahresberichts des Vorstands;
 - b. Abstimmung über die Annahme des vom Vorstand aufgestellten Haushaltsplans für das nächste Kalenderjahr;
 - c. Entgegennahme der Berichte des Kassenprüfers;
 - d. Entlastung des Vorstands;
 - e. Wahl des Vorstands;
 - f. Wahl des/der Kassenprüfer(in);
 - g. Festsetzung der Höhe und Fälligkeit der Beiträge;
 - h. Beratung und Beschlussfassung über vorliegende Anträge;
 - i. Beschlussfassung über Änderung der Satzung und über die Auflösung des Vereins.

§ 13 Vorstand

1. Der Vorstand des Vereins besteht aus
 - a. dem/der erste(n) Vorsitzende(n);
 - b. dem/der Referenten(in) für Finanzen als zweite(r) Vorsitzende(r);
 - c. dem/der Referenten(in) für die Koordination des Vereins mit den Mitarbeiter(inne)n von <http://www.novastan.org> als dritte(r) Vorsitzende(r);
 - d. bis zu drei weiteren Personen, denen kein spezielles Aufgabengebiet obliegt.
2. Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind die drei bis sechs Vorsitzenden. Jeweils zwei dieser Personen vertreten den Verein gemeinsam.
3. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahre, vom Tage der Wahl an gerechnet, gewählt. Er bleibt auch nach seiner Amtszeit solange weiter im Amt, bis ein neuer Vorstand gewählt worden ist. Wählbar sind nur Vereinsmitglieder, die das 18. Lebensjahr vollendet haben. Die Wiederwahl von Vorstandsmitgliedern ist zulässig.

4. Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins nach Maßgabe der Satzung und der Beschlüsse der Mitgliederversammlung. Er ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie nicht durch die Satzung einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind. Er hat vor allem folgende Aufgaben:

- a. Vorbereitung und Einberufung der Mitgliederversammlung sowie Aufstellung der Tagesordnung;
- b. Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung;
- c. Vorbereitung des Haushaltsplans, Buchführung, Erstellung eines Jahresberichts;
- d. Beschlussfassung über Aufnahme, Streichung und Ausschluss von Mitgliedern;
- e. Verwaltung und satzungsgemäße Verwendung des Vereinsvermögens;

5. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse im Allgemeinen in Vorstandssitzungen. Der/die erste Vorsitzende lädt unter Angabe der Tagesordnung brieflich oder per E-Mail zu Vorstandssitzungen ein. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der Stimmen der Erschienenen.

6. Der Vorstand legt dem Aufsichtsrat zwei Mal jährlich einen Bericht über seine Tätigkeit vor. Dieser beinhaltet die Protokolle der Vorstandssitzungen des vergangenen Halbjahres sowie eine Zusammenfassung der Vorstandstätigkeit in dieser Zeit.

§ 13a Aufsichtsrat

1. Der Aufsichtsrat kontrolliert und berät den Vorstand. Ziel seiner Arbeit ist es, zentralasiatischen Perspektiven im Verein und in den Tätigkeiten des Vereins mehr Raum zu geben. Er überprüft insbesondere, ob die Aktivitäten des Vereins mit seinen satzungsmäßigen Zielen und Werten übereinstimmen. Er steht für inhaltliche Beratung zu den Aktivitäten des Vereins gegenüber dem Vorstand sowie der Mitgliederversammlung zur Verfügung. Er macht Vorschläge zu und übt Kritik an der Arbeit des Vereins.

2. Der Aufsichtsrat besteht aus drei bis fünf Mitgliedern. Er bestimmt aus seiner Mitte ein leitendes Mitglied.

3. Mitglieder des Aufsichtsrats müssen nicht Mitglieder des Vereins sein. Sie dürfen nicht zugleich Mitglieder des Vorstands sein. Mitglieder des Aufsichtsrats müssen in Zentralasien geboren und/oder aufgewachsen sein. Mitglieder sollten aus mindestens drei unterschiedlichen Ländern Zentralasiens kommen.

4. Mitglieder des Aufsichtsrats haben das Recht, Einsicht in die Geschäfts- und Buchhaltungsunterlagen des Vereins zu nehmen. Für die Einsichtnahme geben sie dem Vorstand eine ausreichende Vorlaufzeit. Sie haben außerdem das Recht, an Vorstandssitzungen teilzunehmen.

5. Der Aufsichtsrat legt der Mitgliederversammlung jährlich einen Bericht über die Arbeit des Vorstands und des Vereins vor. Dieser wird den Mitgliedern zur Verfügung gestellt.

6. Der Aufsichtsrat hat das Recht, die Mitgliederversammlung außerplanmäßig einzuberufen und dort Anträge zu stellen.

7. Der Aufsichtsrat fasst seine Beschlüsse im Allgemeinen auf halbjährlichen Sitzungen. Die Leitung des Aufsichtsrats lädt unter Angabe der Tagesordnung brieflich oder per E-Mail zu den Sitzungen ein.

8. Der Aufsichtsrat fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der Stimmen der Erschienenen.

9. Der Aufsichtsrat wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahre, vom Tage der Wahl an gerechnet, gewählt. Er bleibt auch nach seiner Amtszeit solange weiter im Amt, bis ein neuer Aufsichtsrat gewählt worden ist. Die Wiederwahl von Aufsichtsratsmitgliedern ist zulässig. Eine Blockwahl ist zulässig.

10. Führt eine Wahl zu keinem Ergebnis oder scheidet ein Mitglied durch Tod, Amtsenthebung oder Rücktritt vorzeitig aus seinem/i ihrem Amt aus, ist der Aufsichtsrat berechtigt, das verwaiste Amt bis zur nächsten Mitgliederversammlung kommissarisch zu besetzen.

§ 14 Kassenprüfer

1. Die Mitgliederversammlung wählt aus dem Kreise der stimmberechtigten Mitglieder für die Dauer von einem Jahr eine(n) Kassenprüfer(in). Diese(r) darf nicht Mitglied des Vorstandes sein. Seine/i ihre Wiederwahl ist zulässig.

2. Der/die Kassenprüfer(in) hat die Kasse des Vereins einschließlich der Bücher und Belege mindestens einmal im Geschäftsjahr sachlich und rechnerisch zu prüfen und dies durch seine Unterschrift zu bestätigen. Der/die Kassenprüfer(in) erstattet der Mitgliederversammlung einen Prüfungsbericht und beantragt bei ordnungsgemäßer Prüfung der Kassengeschäfte die Entlastung des Referenten für Finanzen und der übrigen Vorstandsmitglieder.

3. Bei vorgefundenen Mängeln hat der/die Kassenprüfer(in) unverzüglich dem Vorstand die Mängel zu berichten.

§ 15 Vereinsordnungen

1. Der Verein kann sich zur Regelung der internen Abläufe des Vereinslebens Vereinsordnungen geben.

2. Alle Vereinsordnungen sind nicht Bestandteil dieser Satzung und werden daher nicht in das Vereinsregister eingetragen.

3. Für Erlass, Änderung und Aufhebung einer Vereinsordnung ist grundsätzlich der Vorstand zuständig, sofern nicht an anderer Stelle in dieser Satzung eine abweichende Regelung getroffen wird.

4. Vereinsordnungen können bei Bedarf für folgende Bereiche und Aufgabengebiete erlassen werden:

a. Geschäftsordnung für die Organe des Vereins;

b. Finanzordnung;

c. Beitragsordnung.

5. Zu ihrer Wirksamkeit müssen die Vereinsordnungen den Mitgliedern des Vereins bekannt gegeben werden und müssen mit einfacher Mehrheit von der Mitgliederversammlung bestätigt werden. Gleiches gilt für Änderungen und Aufhebungen.

§ 16 Datenschutz

1. Zur Erfüllung der Zwecke und Aufgaben des Vereins werden unter Beachtung der gesetzlichen Bestimmungen personenbezogene Daten über persönliche und sachliche Verhältnisse der

Mitglieder im Verein gespeichert, übermittelt und verändert.

2. Daten von Mitgliedern dürfen nur an Stellen weitergeleitet werden, an die eine Datenübermittlung gesetzlich vorgeschrieben ist.

3. Jede(r) Betroffene hat das Recht auf:

- a. Auskunft über die zu seiner/ihrer Person gespeicherten Daten;
- b. Berichtigung der zu seiner/ihrer Person gespeicherten Daten, wenn sie unrichtig sind;
- c. Sperrung der zu seiner/ihrer Person gespeicherten Daten, wenn sich bei behaupteten Fehlern weder deren Richtigkeit noch deren Unrichtigkeit feststellen lässt;
- d. Löschung der zu seiner/ihrer Person gespeicherten Daten, wenn die Speicherung unzulässig war.

4. Den Organen des Vereins und allen Mitarbeiter(inne)n des Vereins oder sonst für den Verein Tätigen ist es untersagt, personenbezogene Daten unbefugt zu anderen als den zur jeweiligen Aufgabenerfüllung gehörenden Zwecken zu verarbeiten, bekannt zu geben, Dritten zugänglich zu machen oder sonst zu nutzen. Diese Pflicht besteht auch über das Ausscheiden der oben genannten Personen aus dem Verein hinaus.

§ 17 Auflösung und Vermögensanfall

1. Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Mitgliederversammlung beschlossen werden, auf deren Tagesordnung die Beschlussfassung über die Vereinsauflösung den Mitgliedern angekündigt ist.

2. Zur Beschlussfassung über die Auflösung ist eine Dreiviertelmehrheit der Stimmen aller Mitglieder erforderlich.

3. Bei Auflösung oder bei Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt sein Vermögen an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zwecks Verwendung für Völkerverständigung und/oder Bildung.

§ 18 Gültigkeit dieser Satzung

1. Die Satzung wird von der Gründungsversammlung beschlossen. Sie tritt in Kraft, sobald der Verein in das Vereinsregister beim Amtsgericht Berlin eingetragen ist.